

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), letzte Änderung durch Gesetz vom 09. September 2005 (GVBl. S. 266) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 03.05.2007 mit Beschluss Nr. 17/2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrsatzung)

1.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, den Kassenwart der Ortsfeuerwehr und die Kassenprüfer.

2.

§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Wahl des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter, der stellvertretenden Stadtwehrleiter und der stellvertretenden Ortswehrleiter gemäß §§ 8 und 9 dieser Satzung erfolgen als Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.

§ 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl des Leiters der Altersabteilung (§ 14 Abs. 4), der Kassenwarte (§ 13 Abs. 6) und Kassenprüfer (§ 13 Abs. 7) der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

4.

§ 17 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Über alle Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die als Anlage der Protokolle der Hauptversammlung oder der Ortsfeuerwehrversammlung aufzubewahren sind. Auf Verlangen sind Kopien der Wahlniederschriften dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

5.

§ 17 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis der Stadtwehrleitung oder der Ortswehrleitungen nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung die Wehrleitung ein.

Gleiches gilt für die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, 03.05.2007

K.-H. Hoyer